



## Kirchgemeindeordnung

---

**Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher Jesus Christus ist.**

(1. Kor. 3,11)

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974, als Kirchgemeindeordnung:

---

## **1. Grundlagen**

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

### **Art. 1 Bekenntnis / Auftrag**

1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

2 Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens. Sie sorgt für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages und gewährleistet die evangelisch-reformierte Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Lösung kantonal- und gesamtkirchlicher Aufgaben mit.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

### **Art. 3 Rechtsstellung**

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

### **Art. 4 Mitgliedschaft und Mitarbeit**

1 Die Kirchgemeinde umfasst alle evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet des Stadtkreises Ost der politischen Gemeinde St.Gallen unter Ausschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86 und unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges ab Hätterenweg, der Varnbuelstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrasse (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) von Tannenstrasse 33 sowie derjenigen der politischen

Gemeinde Wittenbach und des Gemeindeteils Bernhardzell der politischen Gemeinde Waldkirch.

2 Als Christen sind die Gemeindeglieder aufgrund des allgemeinen Priestertums zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in Kirche und Welt berufen.

#### **Art. 5 Gliederung**

Die Kirchgemeinde gliedert sich wie folgt:

- a) Grossacker - Stephanshorn
- b) Halden
- c) Heiligkreuz
- d) Rotmonten
- e) Wittenbach-Bernhardzell

Änderungen sind der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Kirchenvorsteherschaft legt Aufgaben und Befugnisse der Räte für die Kirchkreise fest.

#### **Art. 6 Organisationsform**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

#### **Art. 7 Organe**

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

#### **Art. 8 Aufgaben**

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

#### **Art. 9 Amtliche Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen werden im St.Galler Tagblatt und im Gemeindeplus Wittenbach als amtliche Publikationsorgane veröffentlicht.

---

## **2. Kirchgemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Stellung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

### **Art. 11 Aufgaben**

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- e) Wahl von drei Stimmzählenden und drei Ersatzstimmzählenden
- f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer oder Pfarrerinnen und Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Dienst
- g) allfällige Wegwahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- h) Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrer oder Pfarrerinnen ohne deren Einverständnis, wenn sich Kirchenvorsteherschaft und Pfarrer oder Pfarrerin nicht einig sind
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- l) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds, Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde und Bestimmung des Prozentsatzes für die Berechnung der finanziellen Beiträge
- n) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- o) Abkurungsvereinbarungen
- p) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q) Behandlung von Initiativbegehren
- r) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

### **Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

1 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

2 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen.

3 Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

### **Art. 13 Abstimmung**

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Begehren auf Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

### **Art. 14 Kassationsbeschwerde**

1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen erhoben werden.

2 Als Kassationsgründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die bei der amtlichen Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung vorgekommen und von entscheidendem Einfluss auf deren Ergebnis gewesen sind oder sein konnten.

3 Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des kantonalen Gemeindegesetzes.

### **Art. 15 Initiative**

1 Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist baldmöglichst nach der Einreichung zu beschliessen.

2 Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

### 3. Kirchenvorsteherchaft

#### **Art. 16 Grundsatz und Zusammensetzung**

1 Die Kirchenvorsteherchaft ist die ausführende Behörde. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 7 bis maximal 10 weiteren Mitgliedern. Die einzelnen Kirchkreise sind angemessen berücksichtigt.

2 Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrer oder Pfarrerrinnen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherchaft.

3 Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 17 Konstituierung**

1 Die Kirchenvorsteherchaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin darf nicht Mitglied der Kirchenvorsteherchaft sein.

2 Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident oder Präsidentin und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin. Im Verhinderungsfall einer der erstgenannten Personen unterzeichnet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin in deren Stellvertretung.

#### **Art. 18 Aufgaben**

1 Die Kirchenvorsteherchaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie, der Mission und der Ökumene verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

2 Der Kirchenvorsteherchaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a) Sie bestellt eine Geschäftsführung / Administration, die alle Finanzfragen und den Voranschlag bearbeitet, die die Personaladministration führt, die für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften sorgt, die für die Kommunikation und die für die EDV-Infrastruktur verantwortlich ist.
- b) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vorgeschriebenen Kollekten.
- c) Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.
- d) Sie setzt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest.
- e) Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.

- f) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.
- g) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis von Pfarrer und Pfarrerinnen.
- h) Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte.
- i) Sie regelt Aufgaben und Kompetenzen des Konventes aller Mitarbeitenden.
- j) Sie erlässt Reglemente.

3 Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen. Sie setzt deren Befugnisse fest.

#### **Art. 19 Ausserordentliche Kreditkompetenz**

- a) Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von Franken 250'000 zur Verfügung.
- b) Für die Aufnahme von Fremdgeldern bis Franken 500'000 zwecks Finanzierung der laufenden Verpflichtungen.

---

## **4. Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

#### **Art. 21 Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

#### **Art. 22 Berichterstattung**

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

#### **Art. 23 Revision durch Dritte**

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

## 5. Dienste und Ämter

### **Art. 24 Konvent aller Mitarbeitenden**

Die Angestellten der Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen und die gewählten Pfarrpersonen bilden den Konvent aller Mitarbeitenden. Dieser konstituiert sich selbst.

### **Art. 25 Aufgaben der Pfarrpersonen**

1 Die Aufgaben der Pfarrpersonen werden durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung bestimmt. Ihr Pflichtenkreis umfasst insbesondere: Predigt in Gottesdiensten, in Trauungen und Abdankungen, Taufe und Abendmahl, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung, geistliche Begleitung von Jugendlichen, Betreuung von Personen im Seniorenalter sowie Lenkungs- und Koordinationsaufgaben operativer Art im Bereich des Gemeindeaufbaus, der Kirchkreisräte und der Mitarbeitendenteams.

2 Die Verantwortung für das kirchliche Leben, die Diakonie, die Mission und die Ökumene teilen die Pfarrpersonen mit den anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit der Kirchenvorsteherschaft.

### **Art. 26 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Kirchgemeinde stellt zur Erfüllung ihres Auftrages neben den Pfarrpersonen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

### **Art. 27 Schwerpunkte**

Die Aufgaben der Pfarrpersonen sowie weiterer Mitarbeitenden können im Einvernehmen mit der Kirchenvorsteherschaft nach Schwerpunkten aufgeteilt werden.

---

## 6. Schlussbestimmungen

### **Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 28. April 2013 mit all ihren Nachträgen.

### **Art. 29 Vollzugsbeginn**

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2017 angewendet. Ausnahme bildet der Artikel 16, welcher ab 1. Juli 2018 angewendet wird.



**Art. 30 Änderung der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 16 nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen am 23. April 2017 genehmigt.

Die Änderungen in den Artikeln 5, 11, 15, 18, 19, 24 und 25 wurden von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen am 23. April 2017 beschlossen.

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Der Präsident:



Die Geschäftsführerin:



Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am 13. Dezember 2017 genehmigt.